

Mitarbeit mögen sich besonders alle Väter gedrängt fühlen, die unter Einsatz aller Kraft sich in unserem Handwerke eine Existenz geschaffen und nun wünschen, daß ihren Nachkommen im Fache ein besseres oder zum mindesten kein schlechteres Los beschieden sei als ihnen selbst.

Unter Aufwand beispiellos bescheidener finanzieller Aufwendungen hat sich die deutsche Uhrmacherschaft eine machtvolle Organisation geschaffen, um die sie mit vollem Recht von vielen, die eines solchen Haltes und Schutzes entbehren, bewundert und beneidet wird. Nur wenige Handwerkszweige können sich eines gleichwertigen Schutz- und Trutzbundes erfreuen. Wohl muß zugegeben werden, daß trotzdem immer noch die Organisation der Buchdrucker auch uns ein Vorbild bleibt, da sie in der Zusammenarbeit mit der fachlich ebenso kraftvoll organisierten Arbeitnehmerschaft nicht nur die Lebensnotwendigkeiten beider Gruppen in der Gegenwart wahr, sondern sie auch durch bindende Vorschriften über den Neuzugang zum Gewerbe für die Zukunft sichert. Diese Zukunftssicherung streben wir nach dem Ausgeführten ebenfalls an. Was bei uns Plan, ist bei den Buchdruckern bereits Bau, und so mag es für uns als Gleichstrebende wohl von Nutzen sein, zu erfahren, welche Gestalt er dort gewonnen.

Die von der Handwerkskammer von Oberbayern vor ein paar Monaten erlassene „Lehrlingsordnung für das Buchdruckgewerbe“ sieht zunächst einen „Fachausschuß“ bei der Handwerkskammer vor, dessen acht Mitglieder von den Arbeitgeber- und Arbeitnehmervereinigungen je zur Hälfte vorgeschlagen werden. Die Handwerkskammer bestimmt den Vorsitzenden aus der Reihe der Prinzipalsmitglieder und ist berechtigt, durch einen Vertreter bei den Verhandlungen des Fachausschusses mit vollem Stimmrecht teilzunehmen. Soweit keine Innungen vorhanden sind, die das Prüfungsrecht besitzen, kann die Handwerkskammer aus den Mitgliedern des Fachausschusses Gehilfenprüfungsausschüsse bestellen; die Mitgliederzahl des Fachausschusses kann hierzu bis auf das Doppelte verstärkt werden. (Die Einrichtung solcher Fachausschüsse für das Uhrmachergewerbe wäre in jenen Handwerkskammerbezirken ebenfalls am Platze, in denen die Organisation noch nicht alle Fachangehörigen zu erfassen vermochte.)

Bis ins einzelne gehen die Ausführungen über Werbung und Auswahl der Lehrlinge. Die Werbung kann geschehen durch Drucksachen (Versendung an die Schulleiter und Lehrer der in Frage kommenden Klassen samt Merkblättern über Berufsanforderungen und -aussichten und Einladung in eine Druckerei zur Beobachtung der Berufstätigkeit), Vorträge von einem Fachkundigen in einem Betriebes während der praktischen Arbeit und Nutzbarmachung der öffentlichen oder gemeinnützigen Berufsberatung. Die Lehrlingsannahme soll nicht dem Zufall oder äußeren Umständen überlassen sein, sondern die persönliche Neigung des Jugendlichen und seine körperliche und geistige Eignung berücksichtigen. Ueberall muß darauf gesehen werden, daß nur gesunde, gut veranlagte und ausreichend vorgebildete Jugendliche dem Berufe zugeführt werden. Solche erhalten Anmeldevordrucke, welche ausgefüllt direkt oder durch eine Druckerei an den Fachausschuß weiterzuleiten sind. Dieser veranlaßt zu einem bestimmten Termine die Untersuchung durch einen Vertrauensarzt und die Vornahme einer Eignungsprüfung, deren Kosten die Arbeitgebervereinigung trägt. Nichtmitglieder zahlen 20 Mk. Gebühr. (Diese Regelung ist zwar nicht ohne weiteres auf die Verhältnisse im Uhrmachergewerbe übertragbar; besonders beachtlich aber erscheint die Sammlung einer größeren Anwärterzahl und deren unparteiische Siebung durch die Untersuchungen, „wobei das letzte Schulzeugnis mit zu beachten ist“, und die so ermöglichte Gewinnung einer wirklichen Auslese.)

Der Abschnitt über „Einstellung des Lehrlings“ staffelt zunächst die Lehrlings- nach den Gehilfenzahlen, bringt dann die durch die Gewerbeordnung festgelegten Bestimmungen über Probezeit usw. und bestimmt schließlich, daß alle Streitigkeiten aus dem Lehrvertrag durch den Fachausschuß als Schiedsgericht entschieden werden.

„Jahresziele und Lehrgänge“ für alle Zweige des Buchdruckgewerbes (als Beispiele) nehmen volle 12 Seiten ein. Der Ausbildungspflicht ist der Lehrherr nachgekommen, wenn er den Lehrling durch einen geordneten Stufengang zu einer solchen Beherrschung der Arbeit führt, daß er am Schluß der Lehrzeit imstande ist, selbständig Arbeiten innerhalb einer Zeit herzustellen, die den lohn tariflichen Bestimmungen entspricht. — Der Wille zur Errichtung und Förderung von Berufsschulen und -Fachklassen tritt besonders in die Erscheinung: „Der Fachausschuß hat sich Einfluß auf die Dauer der Schulpflicht, die Schulzeit, den Lehr- und Stundenplan, die Anstellung der Fachlehrer, die Gestaltung des gesamten Unterrichtes und den Umfang der praktischen Versuchsarbeit zu sichern. — Jeder Lehrherr ist verpflichtet, seine Lehrlinge während der ganzen Dauer der Lehrzeit in die Fachschule zu schicken. Selbst wenn sie wegen Besuchs einer höheren Schule von der Berufsschulpflicht befreit sind, haben sie wenigstens am Fach- und Zeichenunterricht teilzunehmen. — Um ein ersprießliches Zusammenwirken zwischen Fachschule und Lehrherrn herbeizuführen, muß der Lehrherr oder dessen Beauftragter die Leistungen des Lehrlings in der Schule durch Einsichtnahme der Hefte und Zeichnungen nachprüfen und ihre Durchsicht durch Unterschrift bestätigen. Er ist nach Vereinbarung mit der Fachschule auch gehalten, sein Urteil über die Leistungen des Lehrlings im Betrieb in das Schulzeugnis einzutragen.“

Der letzte Abschnitt der Lehrlingsordnung behandelt die Prüfungen. Nach Ablauf des zweiten Lehrjahres

Wettbewerb für Schaufensterstücke mit Centra-Reklame

In Verbindung mit dem bereits in Nr. 40 der UHRMACHERKUNST ausgeschriebenen **Schaufenster-Wettbewerb** veranstaltet der Verlag der UHRMACHERKUNST noch einen weiteren Wettbewerb zur Erlangung von sogenannten **Schaufensterstücken mit Centra-Reklame**.

Einzusenden sind die Originale oder deutliche Photographien nebst Detailzeichnungen — soweit diese zum Verständnis nötig sind — und eine zur Veröffentlichung geeignete Beschreibung.

Jede zur Veröffentlichung gelangende Einsendung wird mit **50 Mk.** honoriert.

Zugelassen zum Wettbewerb sind alle Abonnenten der UHRMACHERKUNST, deren Familienangehörige, Angestellte oder Verkäufer. Im übrigen gelten von den Bedingungen des Schaufenster-Wettbewerbes (siehe Nr. 40, S. 785) die Punkte 5, 7 und 8. Die Entscheidung fällt das gleiche Preisgericht.

Schlußtag ist der 8. November

Wir hoffen auf eine recht große Zahl interessanter Einsendungen.

DIE UHRMACHERKUNST

A. Scholze